

Richtlinie über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege (gültig ab dem 01.01.2021)

- Auszug -

12 Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson

- (1) Ausfallzeiten der Kindertagespflegepersonen sind rechnerisch für 50 Tage pro Kalenderjahr mit der Zahlung der laufenden Geldleistung abgegolten. Entsprechend ist der Anerkennungsbetrag pro Kind und Stunde höher festgelegt. Der 24.12. und der 31.12. gelten jeweils als halber Tag.
- (2) Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, dem Fachdienst Frühkindliche Bildung / Kindertagespflege unverzüglich die Tage mitzuteilen, an denen sie keine Leistung angeboten hat.
- (3) Beansprucht eine Kindertagespflegeperson freie Tage, wird der Kindertagespflegeperson der Anteil des Anerkennungsbetrages für diese Tage abgezogen. Dies gilt nicht für bis zu drei Tage pro Kalenderjahr, wenn die Kindertagespflegeperson an diesen Tagen nachweislich an Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen hat.
- (4) Für Ausfallzeiten wird eine notwendig werdende Vertretung bezahlt, wenn die vertreten- de Kindertagespflegeperson über eine gültige Pflegeerlaubnis als Eignungsbescheinigung verfügt. Eine Vertretung soll möglichst von der Kindertagespflegeperson selbst koordiniert werden. Der Fachdienst Frühkindliche Bildung fördert selbstständige Springerkräfte und das Freihalten von Plätzen in Vertretungsnetzwerken. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, im Vorfeld der Vertretungssituation mit dem Fachdienst Frühkindliche Bildung und der Vertretungsperson beim Aufbau einer sicheren Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungsperson zu kooperieren und ihre sorgeberechtigten Vertragspartner über das Vertretungsmodell ihrer Kindertagespflegestelle zu informieren.